

GEMEINDE WIMMELBURG



BV Gemeinde Wimmelburg öffentlich	Nr.: WIM/BV/028/2015	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	23.04.2015
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Wimmelburg	07.05.2015

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Wimmelburg

Beschlussbegründung:

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 8 KVG LSA obliegt der Verbandsgemeinde die Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes. Eine entsprechende Entschädigung der Mitglieder der Verbandsgemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehren ist im Rahmen der Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde vom 09.10.2014 geregelt.

Zur Vermeidung einer Doppelentschädigung, zu der die Satzung bisher jedoch nicht geführt hat, ist § 4 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wimmelburg ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig wurde der Forderung der Kommunalaufsicht, im Rahmen der Präambel einen Verweis auf den Runderlass des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041 vorzunehmen, Rechnung getragen.

Im Zuge der vorgenommenen Änderungen wurde auch § 5 Sachkundige Einwohner mangels bestehender Ausschüsse gestrichen. Für den Fall einer erneuten Bildung von Ausschüssen wäre somit ohnehin eine Anpassung der Entschädigungssatzung notwendig.

Ebenso erfolgte die Löschung von § 1 Abs. 5 S. 6 nach Maßgabe der in § 35 Abs. 2 KVG LSA enthaltenen Regelung, wonach in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück haben. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung erfolgen.

Die entsprechenden Änderungen wurden in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wimmelburg eingearbeitet und sind dem beigefügten Entwurf zu entnehmen.

Von einer Änderungssatzung wurde zum Erhalt der Übersichtlichkeit abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wimmelburg in der hier vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine Auswirkungen

Anlagen:

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wimmelburg

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss